

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2025)

zum Thema:

Pflichtverteidigung, Prozess- und Verfahrenshilfe. Welche Kosten entstehen, wenn Ausländer justiziable Straftaten begehen?

und **Antwort** vom 13. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21764

vom 25. Februar 2025

über Pflichtverteidigung, Prozess- und Verfahrenshilfe. Welche Kosten entstehen, wenn
Ausländer justiziable Straftaten begehen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die folgenden Fragen betreffen Ausländer in Deutschland, deren Aufenthalt unter das AufenthG¹, das AsylG² oder das FreizügG/EU³ fallen. Bitte diese Gesetze bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigen.

1. Wie viele Fälle von Pflichtverteidigung wurden in den vergangenen 10 Jahren für strafrechtlich verfolgte Ausländer⁴, gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG in Berlin bewilligt? Bitte tabellarisch für den Zeitraum von 2015 bis heute (Januar 2025) unter Nennung des Aufenthaltsstatus in Deutschland und der Nationalität darstellen.
2. Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin in diesem Zeitraum für diese Pflichtverteidigungen entstanden? Bitte tabellarisch für den Zeitraum von 2015 bis heute (Januar 2025) darstellen.
3. In wie vielen Fällen wurde Ausländern in Strafverfahren Prozesskostenhilfe in den vergangenen 10 Jahren gewährt, und welche Kosten sind dadurch für das Land Berlin entstanden? Bitte tabellarisch für den Zeitraum von 2015 bis heute (Januar 2025) darstellen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/inhalts_bersicht.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/inhalts_bersicht.html

³ https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2.html

4. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro Fall für Pflichtverteidigung bzw. Prozesskostenhilfe? Bitte tabellarisch für den Zeitraum von 2015 bis heute (Januar 2025) unter Nennung des Aufenthaltsstatus in Deutschland und der Nationalität darstellen.

5. In wie vielen strafrechtlichen Verfahren gegen Ausländer wurde in den letzten 10 Jahren eine psychosoziale Prozessbegleitung bewilligt, und welche Kosten sind dem Land Berlin dadurch entstanden? Bitte tabellarisch für den Zeitraum von 2015 bis heute (Januar 2025) unter Nennung des Aufenthaltsstatus in Deutschland und der Nationalität darstellen.

Zu 1. bis 5.: Eine nach der Staatsangehörigkeit der Angeklagten differenzierte Datenerfassung hinsichtlich der Pflichtverteidigerbestellungen und der Bewilligung von psychosozialer Prozessbegleitung sowie der hierfür anfallenden Kosten erfolgt ebenso wenig wie hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

6. Welche spezifischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ausländer Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, und gibt es hierbei Unterschiede zu anderen Personengruppen?

Zu 6.: Die Voraussetzungen für die Bewilligung psychosozialer Prozessbegleitung sind in § 406g Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Anspruchsberechtigt sind Verletzte von Straftaten im Sinne des § 373b StPO und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder sonstigen personenbezogenen Differenzierungskriterien.

7. Gibt es spezielle Regelungen oder Richtlinien für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Pflichtverteidigung für Ausländer, die sich von denen für deutsche Staatsbürger unterscheiden?

Zu 7.: Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind in §§ 140 ff. StPO normiert. Die gesetzlichen Regelungen differenzieren nicht nach der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe richtet sich auch im Strafverfahren (z.B. bei Adhäsionsanträgen) nach den §§ [114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Zu den in § [114](#) ZPO genannten Voraussetzungen zählen die wirtschaftliche Notlage des Antragstellers oder der Antragstellerin und zum anderen hinreichende Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung/-verteidigung sowie fehlende Mutwilligkeit. Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin ist gesetzlich nicht vorgesehen.

8. In welchen prozentualen Anteilen wurden diese Kosten durch Landes-, Bundes- oder ggf. EU-Mittel getragen?

Zu 8.: Die Kosten für Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe und psychosoziale Prozessbegleitung werden generell durch die Landeskasse getragen.

9. Gibt es Maßnahmen oder Überlegungen, um die finanziellen Belastungen für das Land Berlin in diesem Bereich zu reduzieren?

Zu 9.: Die Vergütung der Pflichtverteidiger, Rechtsanwälte und psychosozialen Prozessbegleiter wird ebenso wie der Anspruch auf Prozesskostenhilfe (ZPO) bzw. Pflichtverteidigung (StPO) und psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) durch Bundesgesetzgebung geregelt.

Die gesetzlich geregelten Ansprüche zu reduzieren, liegt nicht in der Hand der Länder.

10. In welcher Höhe wurde von 2015 bis heute (Januar 2025) Prozesskostenhilfe in Asylsachen gewährt und welchen Anteil machte dies jeweils am Gesamtvolumen der für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gewährten Prozesskostenhilfe aus? In wie vielen der Asylverfahren in den Jahren von 2015 bis heute wurde Prozesskostenhilfe gewährt (bitte jeweils prozentuale Angabe)? In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Prozesskostenhilfe in Asylverfahren in diesen Jahren abgelehnt?

Zu 10.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 13. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz